

Gesuch um Anpassung der Namensschreibweise mit Sonderzeichen

(ein Formular pro Person)

Bitte folgen Sie den Anweisungen auf den Seiten 2 und 3

Gesuchsteller	
Name	
Ledigname	
Vorname(n)	
Andere Namen	
AHV Nr.	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Zivilstand	
Nationalität(en)	
Heimatort	
Haben Sie Kinder ?	
Adresse + Wohnort	
Telefonnummer	
E-Mail Adresse	

Ort und Datum: Eigenhändige Unterschrift des Gesuchstellers, der über 12 Jahre alt ist

Inhaber der elterlichen Sorge oder Vertreter (bei minderjährigen Kindern auszufüllen)

Elternteil 1 / Vertreter	
Name	
Vorname(n)	
Adresse + Wohnort	
Telefonnummer	
E-Mail Adresse	

Elternteil 2	
Name	
Vorname(n)	
Adresse + Wohnort	
Telefonnummer	
E-Mail Adresse	

Ort und Datum: Eigenhändige Unterschrift(en) des/der Elternteils/e oder Vertreter
--

Ursprüngliche Schreibweise des Namens

(Bitte schreiben Sie handschriftlich, wie auf der Personenstandsurkunde oder dem Ausweisdokument angegeben)

Name	
Ledigname	
Vorname(n)	
Andere Namen	

Anhänge (keine Originaldokumente, Kopien genügen)

- Personenstandsurkunde ODER gültiger Personalausweis ODER gültiger Reisepass aus dem Herkunftsland zum Nachweis der Schreibweise des Namens mit Sonderzeichen
- Aktueller und gültiger Personalausweis ODER Reisepass zum Nachweis der Identität des Gesuchstellers
- Dokument, das die alleinige elterliche Sorge oder die gesetzliche Vertretung durch einen Dritten belegt (bei einem Gesuch für ein minderjähriges Kind)

Aufenthaltsgenehmigungen werden nicht akzeptiert.

Gesuch um Anpassung der Namensschreibweise mit Sonderzeichen

(ein Formular pro Person)

Für wen

Jede Person, die vor dem 11. November 2024 im Personenstandsregister erfasst worden ist und die Schreibweise mit Sonderzeichen ihres Namens ändern möchte, um ihn an die Herkunftssprache anzupassen.

Das Gesuch ist individuell und hat nur Auswirkungen auf den Namen der betroffenen Person. Er kann jederzeit gestellt werden.

Pro Person muss ein Formular ausgefüllt werden.

Ehegatten / eingetragene Partner, die einen gemeinsamen Familiennamen tragen, müssen ihre jeweiligen Anträge gleichzeitig und gemeinsam einreichen. Damit soll verhindert werden, dass die Namen von Familienmitgliedern mit gemeinsamem Namen unterschiedlich geschrieben werden. Ohne gleichzeitige und gemeinsame Anträge für alle Familienmitglieder ist eine Aktualisierung der Namensschreibweise nicht möglich.

Verbeiständete Personen müssen nicht eine Zustimmung ihres Beistands beantragen.

Sonderfall minderjähriger Kinder

Für Kinder, deren Eltern verheiratet sind und einen **gemeinsamen Familiennamen** tragen, muss ein Gesuch um Anpassung der Schreibweise des Namens für das Kind oder die Kinder gleichzeitig und gemeinsam mit dem Gesuch der Eltern ausgefüllt werden. Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr müssen ihre Zustimmung durch Unterzeichnung des Gesuchsformulars geben.

Bei Kindern, deren Eltern **keinen gemeinsamen Familiennamen** tragen, muss ein Gesuch um Anpassung der Schreibweise des Namens für das Kind oder die Kinder gleichzeitig und gemeinsam mit dem Gesuch des Elternteils, dessen Namen das Kind trägt, ausgefüllt werden. Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr müssen ihre Zustimmung durch Unterzeichnung des Gesuchsformulars geben.

Ein Kind ab **12 Jahren kann allein und ohne Zustimmung der Eltern oder des Vertreters** die Schreibweise seines Namens ändern. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Namen seiner Eltern. Ein Kind unter 12 Jahren muss hingegen die Zustimmung seiner Eltern oder seines Vertreters einholen, um denselben Schritt zu tun.

Verfügbare Sonderzeichen

Nicht alle Sonderzeichen werden verfügbar sein. Mit dem neuen erweiterten Zeichensatz (ISO-Norm 8859-1 + Latin Extended-A) können - eventuell nach einer vorherigen Transkription in lateinische Buchstaben - die folgenden Sprachen korrekt geschrieben werden:

Afrikaans	Färöisch	Kroatisch	Schottisch	Tschechisch
Albanisch	Finnisch	Kurdisch	Schwedisch	Türkisch
Baskisch	Französisch	Niederländisch	Serbisch	Ungarisch
Dänisch	Irish	Norwegisch	Slowakisch	Wallonisch
Deutsch	Isländisch	Portugiesisch	Slowenisch	
Englisch	Italienisch	Rätoromanisch	Spanisch	
Estnisch	Katalanisch	Rumänisch	Swahili	

Bedingungen

Alle Namen, Vornamen und anderen amtlichen Namen der Person müssen angepasst werden, einschliesslich des Ledignamens. Es ist nicht möglich, die Anpassung auf bestimmte Namen, Vornamen oder Schriftzeichen zu beschränken.

Wirkung

Die Anpassung der Schreibweise des Namens wird ab ihrer Validierung (ex nunc) wirksam und führt nicht zu einer Änderung der alten Daten. Ab der Validierung werden zukünftige Daten geändert.

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 75 CHF, wenn das Gesuch für eine Einzelperson eingereicht wird;
- 100 CHF, wenn das Gesuch gleichzeitig von zwei Ehepartnern oder eingetragenen Partnern eingereicht wird;
- 100 CHF, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile das Gesuch gleichzeitig für sich und seine oder ihre Kinder stellt oder stellen;
- 30 CHF zusätzlich pro Gesuch, wenn das Gesuch bei einer Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht wird.

Das Zivilstandsamt kann einen Kostenvorschuss verlangen.

Die Gebühr berechtigt zu einer Bestätigung des Zivilstandsamtes, dass die Schreibweise des Namens im Personenstandsregister angepasst wurde. Sie umfasst hingegen nicht die Ausstellung von Personenstandsurkunden oder Ausweispapieren.

Die Anpassung der Namensschreibweise ist für Personen, die bereits im Personenstandsregister eingetragen sind, kostenlos, wenn sie diese anlässlich der gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Beurkundung eines Zivilstandsereignisses beantragen.

Zuständiges Zivilstandsamt

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuch kann zusammen mit den erforderlichen Beilagen an jedes Zivilstandsamt in der Schweiz gerichtet werden. Für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland muss er an die für das Wohnsitzland zuständige Schweizer Vertretung gerichtet werden.

Anhänge, die dem Gesuch beizufügen sind (keine Originaldokumente, Kopien genügen)

- Personenstandsurkunde ODER gültiger Personalausweis ODER gültiger Reisepass aus dem Herkunftsland zum Nachweis der Schreibweise des Namens mit Sonderzeichen
- Aktueller und gültiger Personalausweis ODER Reisepass zum Nachweis der Identität des Gesuchstellers
- Dokument, das die alleinige elterliche Sorge oder die gesetzliche Vertretung durch einen Dritten belegt (bei Gesuch für ein minderjähriges Kind)

Aufenthaltsgenehmigungen werden nicht akzeptiert.

Bestätigung

Die Aktualisierung der Sonderzeichen im Namen kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Bitte erkundigen Sie sich nicht beim Zivilstandsamt über den Stand des Verfahrens. Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, erhalten Sie eine Bestätigung.

Mehr Informationen: www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/sonderzeichen-namen.html